Zeitschrift: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte = Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Band: 14 (1996)

Artikel: "Kampf dem Doppelverdienertum!" : die Bewegung gegen die Qualifizierung weiblicher Erwerbsarbeit in der Zwischenkriegszeit in der Schweiz

Autor: Ziegler, Béatrice

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-871697

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Béatrice Ziegler

«Kampf dem Doppelverdienertum!»

Die Bewegung gegen die Qualifizierung weiblicher Erwerbsarbeit in der Zwischenkriegszeit in der Schweiz

«Doppelverdienertum» bestehe dann, so steht 1935 in der «Front», dem Kampfblatt der Nationalen Front, «wenn das Einkommen des Ehegatten so gross ist, dass es ausreicht, seine Familie standesgemäss zu erhalten und wenn die Ehefrau trotzdem dem Geldverdienen nachgeht». Gerade die Lehrerschaft biete Beispiele dafür, fährt sie fort: «Dafür fahren heute gewisse Doppelverdiener in feinen Limousinen zur Schule. Die Erziehung der Kinder, sofern solche vorhanden sind, wird dem Dienstmädchen überlassen.» Die nationale Front nutzte solche Bilder, um Unmut und Entrüstung über die schlechte Lage in derArbeiter- und Angestelltenschaft zu kanalisieren. Der Artikel entrüstet sich, basierend auf der Vorstellung der Lehrkraft als moralisch-sittlichem Vorbild für die Bevölkerung: «Wenn man aber vor einer Klasse steht, bei der, wie etwa in Arbeiterkreisen, beinahe die Hälfte der Schüler den öffentlichen Wohlfahrtseinrichtungen anheim gefallen sind, so braucht es doch eine gehörige Dosis sittlicher und moralischer Immunität, unter solchen Verhältnissen das Beispiel eines ungerechten Geldverdienens zu geben.»[1]

Schon bald sollte sich die fröntlerische wie bürgerliche Einstellung gegenüber der Erwerbstätigkeit von verheirateten Frauen gründlich ändern. Auch ein Bundesrat Philipp Etter, ein Politiker, der zu den kompromisslosesten Verfechtern der «hehren» Mutterpflichten und der geschlechtersegregierten Gesellschaft und Wirtschaft gehörte, sah während des Krieges in der Erwerbsarbeit der einen, weiblichen Bevölkerung in Vertretung der diensttuenden männlichen, anderen Hälfte eine vaterländische Pflicht.[2] Dann war sie ihm Beweis schweizerischer Tugend, wenige Jahre vorher aber hatten bürgerliche Politiker hinter der erwerbstätigen Mutter in jedem Fall vernachlässigte Kinder, hinter der geldverdienenden Ehefrau den (männlichen) Arbeitslosen gesehen. Die Erwerbstätigkeit einer verheirateten Frau bedurfte der Rechtfertigung. Weite Teile der Öffentlichkeit fanden keine

respektablen Gründe ausser der schieren Not, die sie als Legitimation hätten gelten lassen. Dies deckt die «Doppelverdienertum»-Debatte auf, die um 1930 nicht nur in der Schweiz einsetzte, deren Vorläufer auch anderswo bereits Anfang der 20er Jahre feststellbar sind[3].

So haben Hahn und Kampmann die Behinderungen und Heiratsbarrieren für Beamtinnen und Lehrerinnen schon für die Weimarer Republik nachgewiesen.[4] Für Grossbritannien und für die USA haben Bradley einerseits, Goldin andererseits betont, dass die Möglichkeit zu Beschränkungen der Anstellungen von Frauen beim Staat schon Ende des 19. Jahrhunderts oder Anfang des 20. Jahrhunderts geschaffen worden sei. Dennoch haben auch sie die Zeit zwischen den Kriegen als diejenige massiver Heiratsbarrieren für Frauen im öffentlichen Dienst eingeschätzt.[5] In Österreich bestand nach Fehrer seit dem Ersten Weltkrieg für Lehrerinnen Gleichheit mit Lehrern, schon Mitte der 20er Jahre aber seien Massnahmen gegen Frauen beziehungsweise verheiratete Frauen ergriffen worden.[6] Die eigentliche «Doppelverdienertum»-Kampagne jedoch lief zumindest in Deutschland, Österreich, Frankreich und der Schweiz in den 30er Jahren ab und führte teilweise zu gesetzlichen Bestimmungen, die verheiratete Frauen aus dem Staatsdienst entfernten.[7]

Die Heftigkeit des Diskurses über das «Doppelverdienertum» in der Schweiz verhielt sich zur tatsächlichen Entwicklung der Frauenerwerbsarbeit beziehungsweise der Erwerbstätigkeit von Ehefrauen invers. Denn: der Höhepunkt dieser Debatte liegt in den Jahren 1933–1936, aber bereits in der Krise nach dem Ersten Weltkrieg hatten zahlreiche Frauen ihre Erwerbsarbeit verloren. Dies zum einen, da die heimkehrenden Soldaten Vorrang besassen, zum zweiten, weil Kriegsverwaltungsabteilungen spätestens Anfang der 20er Jahre ihre Arbeit einstellten und ihre hauptsächlich weiblichen Angestellten verabschiedeten, zum dritten, weil einzelne Industriezweige Auftragseinbrüche hinnehmen mussten, und zum weiteren, weil die allgemeine Krise das Gewerbe, und insbesondere dasjenige, in dem Frauen beschäftigt waren, hart traf. Die Beschäftigungssituation für Frauen war also nach dem Krieg erheblich schlechter als für Männer und erholte sich erst etwas in der zweiten Hälfte der 20er Jahre. Als über die Exportindustrie auch die Schweiz in die Weltwirtschaftskrise einbezogen wurde, traf diese zwar anfänglich zumeist Branchen mit vorrangiger Männerbelegschaft. Dennoch wurden relativ zur Anzahl der Erwerbstätigen die Frauen härter von Arbeitslosigkeit betroffen als Männer. Zudem gerieten die anderen Branchen und erneut das Gewerbe schon kurz danach mit in den Strudel. Dies bedeutet, dass in den Jahren, als die «Doppel-

verdienertum»-Debatte aktuell war, Frauen extrem mit Beschäftigungsproblemen zu kämpfen hatten. Anders formuliert: Frauen litten überproportional unter der Arbeitslosigkeit, auch ohne dass mit einer Kampagne die eventuelle Erwerbstätigkeit von verheirateten Frauen ins Schussfeld der öffentlichen Kritik kam.[8]

Laut Statistik sank die Frauenerwerbstätigkeit und insbesondere die Erwerbstätigkeit verheirateter Frauen in den 30er Jahren weiter ab, um 1941 den Tiefpunkt zu erreichen – und zu überwinden. Eine deshalb wieder einsetzende Kritik an der Erwerbstätigkeit von Frauen in der öffentlichen Verwaltung, in Industrie und Handel, in der Landwirtschaft und in den Gewerbebetrieben ist nicht feststellbar. Auch die «Doppelverdienerinnen» wurden nicht mehr angegriffen. Dies, obwohl Ehefrauen, die trotz des neu eingerichteten Verdienstausgleiches für Männer im Aktivdienst erwerbstätig waren und mehr verdienten als die Differenz des staatlich bezahlten Verdienstausfalles zur 100prozentigen Lohnsumme des Mannes, konsequenterweise als «Doppelverdienerinnen» hätten gelten können.

Aus dem eben beschriebenen Verlauf des Diskurses über «Doppelverdienerinnen» kann geschlossen werden, dass er nicht auf Zu- und Abnahme der Berufstätigkeit verheirateter Frauen reagierte, sondern anders motiviert war. Damit drängt es sich auf, die «Doppelverdienertum»-Debatte als Diskursphänomen zu betrachten. Dies wiederum bedeutet, dass ich die Argumentation um das «Doppelverdienertum» als öffentliches Reden betrachte, das über Macht und Anteil an dieser Macht Aussagen macht.[9]

Ich möchte im folgenden die Vorstellung verfolgen, dass der Diskurs um das «Doppelverdienertum» verheirateter Frauen nicht die Infragestellung der Erwerbstätigkeit von Ehefrauen überhaupt spiegelt, sondern vielmehr erstens das Ringen um *die Höhe der Frauenlöhne* und zweitens den Kampf um die *Qualifikation* der weiblichen Erwerbstätigkeit, das heisst die Auseinandersetzung um den *geschlechtersegregierten Arbeitsmarkt*. Drittens spiegelt dieser Diskurs die erneute und verstärkte Festschreibung der *alleinigen Zuständigkeit* der Frauen für Hausarbeit und Erziehung.[10]

Wenn von «Doppelverdienertum» geredet wurde, war die «wesensgemässe Bestimmung der Frau als Hausfrau und Mutter» nie weit. Die gesellschaftliche Konzeption der Frauenexistenz als einer im familiären «Heim» lebenden nicht erwerbstätigen Frau war schon vor der Zwischenkriegszeit gängig und von den verschiedensten Kreisen als gesellschaftliche Norm gewünscht und bestätigt worden. Sie war unmittelbar gebunden an das, was als weiblicher Geschlechtscharakter formuliert und immer neu konstituiert wurde.[11] Die gesellschaftliche Realität entsprach

aber dieser Konzeption nie, indem die überwiegende Mehrheit der Frauen im Erwerbsprozess stand und ausserhäuslich aktiv war.[12] So kann auch beim «weiblichen Geschlechtscharakter» und der angeblich «gesellschaftlich dominierenden Hausfrau und Mutter» von Diskursphänomenen ausgegangen werden, die in der gesellschaftlichen Rede über «Doppelverdienertum» ihren Stellenwert haben.
Im folgenden möchte ich mit Hilfe von Quellen aus dem Kanton Bern die drei genannten Auseinandersetzungen im Kontext darstellen, um schliesslich zu zeigen, dass die «Doppelverdienertum»-Kampagne als ein für Frauen wichtiger Kampf um wirtschaftliche Macht verstanden werden kann.

Das Ringen um tiefe Frauenlöhne

Ehefrauen waren schon Anfang der 20er Jahre für ihre Erwerbstätigkeit angegriffen worden. Ziel des Angriffes bildeten – wie bei späteren Attacken auch – Frauen in öffentlicher Anstellung, also Lehrerinnen und Angestellte bei Gemeinde, Staat oder Bund. Gegen sie konnte gesellschaftlich vorgegangen werden, indem die Allgemeinheit sich als Arbeitgeberin verstehen konnte. Die Diskussion um die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse bei der öffentlichen Hand kann deshalb auch immer als ein Substitutionsdiskurs begriffen werden: Die Privatwirtschaft konnte über sie gesellschaftliche Akzeptanz für Massnahmen erreichen, ohne dass ihre Arbeitsbeziehungen und damit auch das Verhältnis zwischen (Frauen-)Lohn und Unternehmergewinn thematisiert zu werden brauchte. Die Auseinandersetzung bezog auch aus dieser Dimension eine grosse Bedeutung, der die effektive Zahl der unmittelbar betroffenen Frauen überhaupt nicht entsprach.[13]
Der Schuldirektor der Stadt Biel, Chopard, unterzeichnete am 1. Dezember 1922 ein Schreiben an den Schuldirektor von Zürich, in dem die Frage formuliert war, wie es Zürich fertig bringe, verheiratete oder sich verheiratende Lehrerinnen zu entlassen, ohne dass diese rebellierten.[14] Die Suche nach dem Geheimrezept entsprang gewissen Nöten. Die Bieler Geschäftsprüfungskommission hatte den Auftrag gegeben, die Anstellung verheirateter Frauen und die Stellensituation in der Lehrerschaft zu überprüfen. Das Ergebnis war brisant: Man kam auf 17 verheiratete Lehrerinnen, deren Ehemänner ein Einkommen hatten, das man als «ausreichend» taxierte. Sie standen zwei stellenlosen Lehrern sowie 14 deutschsprachigen und 18 französischsprachigen Lehrerinnen gegenüber, die auf Anstellung warteten. Nun war die gesetzliche Ausschliessung verheirateter Lehrerin-

nen während einer laufenden Wahlperiode sowieso unmöglich. Würden nach Ablauf der Amtszeit die Stellen ausgeschrieben, musste mit der Schulsperrung durch den Lehrerverein gerechnet werden. So konnte höchstens für die Zukunft im Anstellungsvertrag bei Frauen eine Klausel eingefügt werden, wonach bei Heirat gekündigt werden müsste.[15] Aber auch dann sah man gewisse Probleme: Lehrerinnen würden in Zukunft jede andere Stelle ohne solche Klausel lieber annehmen und Biel würde mit der Zeit als Arbeitsplatz für Frauen unattraktiv. So weit wollte man es nicht kommen lassen.[16] Denn die Zentralschulkommission der Gemeinde hielt fest, dass eher zu wenig Primarlehrer zur Verfügung stünden, man also auf die Frauen angewiesen sei.

Des weiteren wollte die Kommission nicht verhehlen, dass sie die Arbeit der Lehrerinnen schätzte: «In unseren Schulen haben wir mit den verheirateten Lehrerinnen zum grössten Teil nur gute Erfahrungen gemacht. Es hat sich bestätigt, dass die Frau und namentlich die Mutter für die Erziehung von Kindern in der Schule Eigenschaften hat, die den jungen ledigen Lehrerinnen vollständig abgehen. Es wäre daher verfehlt die Frau von der Schule fernzuhalten […].»[17] Eine Minderheit besagter Kommission forderte jedoch die Anstellungsklausel wegen der stellenlosen Lehrerinnen. Es gehe, so argumentierte sie, nicht gegen Verheiratete. Es sei eine Frage der Billigkeit.[18]

Interessanterweise diente in der Stellungnahme der zentralen Schulkommission der weibliche Geschlechtscharakter, die spezifische Eignung von Frauen für die Kindererziehung, als Begründung dafür, dass die Anstellung oder der Verbleib der Lehrerinnen auch nach der Heirat erwünscht sei. Auch wenn in der zitierten Stellungnahme die verheirateten Lehrerinnen nicht Lehrern gegenüber gestellt wurden, sondern Junglehrerinnen, ist es angesichts des grundsätzlichen Anspruches von Männern, in der Grundschule als Lehrer tätig zu sein, bemerkenswert, dass der Unterricht in der Primarschule (und insbesondere der Unterstufe) als Frauenberuf konzipiert wurde.[19] Die Argumentation der Kommission schien für die Lehrerinnen angesichts der akuten Bedrohung günstig zu sein.

Dass der Geschlechtscharakter bemüht wurde, um den Anspruch verheirateter Frauen gegenüber jungen Lehrerinnen zu rechtfertigen, verwickelte die Kommission allerdings auch in Widersprüche, da der Geschlechtscharakter ja nicht lernbar ist, sondern Frauen als Frauen definiert. Die Kommission suchte – an sich erfolglos – die Auflösung dieses Widerspruches mit dem Einschub der praktischen Erfahrung von Frauen, die bereits Mütter seien, die also ihren Geschlechtscharakter auch schon praktisch erprobt hätten.

Die Argumentation mit dem Geschlechtscharakter war, trotz günstiger Stimmung in der Kommission, nicht nur für verheiratete Lehrerinnen gefährlich: Die zugesprochene spezielle Eignung von Frauen für das Berufsfeld der Primarschule und im wesentlichen für die Unterstufe kann nämlich als abgesprochene Eignung für andere Schulstufen oder andere Ewerbstätigkeiten begriffen werden, bei denen es nicht Muttererfahrung oder -befähigung, sondern eine weitere Ausbildung zu abstraktem Wissen und Verstand brauchte. Lehrerinnen erfuhren damit einmal mehr, dass ihre Erwerbsarbeit als qualifizierte Arbeit gefährdet war, da nur aufgrund ihres «naturhaften Wesens» geduldet, eine Voraussetzung dafür, dass Arbeitgeber Bedingungen der Anstellung nicht der verheirateten, sondern aller Lehrerinnen neu und von jener der Männer gesondert definieren konnten. Indem die Kommission zwei Gruppen von Lehrerinnen, verheiratete und ledige, gegeneinanderstellte, beförderte sie zudem eine Spaltungsgefahr, die auch der Lehrerinnenverein angesichts der grundsätzlichen Bedrohung der weiblichen Berufsarbeit als äusserst gefährlich diagnostizierte.

Und tatsächlich liessen die strapazierten öffentlichen Budgets Behörden nach Sparmöglichkeiten suchen. Sie fanden sie, wen soll das verwundern, bei den Löhnen. Der Ruf nach Lohnabbau machte die Bieler Stadtregierung erfinderisch. «Ganz besonders scheint die Besoldung der Lehrerinnen ein Stein des Anstosses zu bilden.» So gab 1923 die Sektionspräsidentin von Biel an den bernischen Lehrerinnenverein weiter und fuhr fort: «Herr Müller [gemeint ist Dr. Guido Müller, SP-Stadtpräsident von Biel, B. Z.] habe zugegeben, dass die Maxima für die Lehrer jetzt wohl nicht mehr zu hoch seien, dort also späterhin nichts mehr zu holen sei, dagegen sei es keine soziale Notwendigkeit, dass die Lehrerinnen, die meist alleinstehend, solch hohe Löhne beziehen. Bei einem demnächst erfolgenden Angriff auf das kantonale Gesetz werde man auf eine Reduktion der Lehrerinnenbesoldungen hinwirken.»[20]

In der Folge begann ein Tauziehen um den Lohnabbau bei den Lehrerinnen. Laut der kantonalen Gesetzgebung von 1920 erhielten Frauen gut 80% der Grundbesoldung der Männer.[21] Alters- und Stufenzulagen sowie Naturalleistungen erhielten Lehrerinnen, wenn überhaupt, verzögert und in geringerem Umfange. So waren die Besoldungsunterschiede zwischen Lehrern und Lehrerinnen weit grösser als die Differenz bei der Grundbesoldung vermuten lässt.[22] Bei der 1923 einsetzenden erneuten Diskussion um die Besoldung der Lehrkräfte tat sich die Stadt immerhin schwer mit einer Verschärfung der Aufsplittung der Grundbesoldung von männlichen und weiblichen Lehrkräften. Die Behörden fanden aber über Stufen- und

Alterszulagen, Wohnungsentschädigungen und weitere Naturalzulagen Wege, Frauen wesentlich schlechter zu stellen. Die Sektion Biel des Lehrerinnenvereines berichtete 1929 detailliert über diese Aufrechnungen und folgerte schliesslich: «Somit erhalten tatsächlich *alle Lehrerinnen* nicht den festgesetzten Minimallohn.»[23]

Indem «Doppelverdienerinnen» für ihre Erwerbstätigkeit angegriffen wurden, wurde immer auch die gesellschaftliche Teilung der Arbeitenden in weibliche und männliche rekonstituiert. Dies gab in der Folge die Basis ab für die Schlechterstellung der Frauen als Erwerbstätige. Es gab zwar Stimmen, die auch die Ehegatten dafür anklagten, Doppelverdiener zu sein. Der Angriff auf sie beinhaltete aber nicht eine Kritik an ihrer Erwerbsarbeit, sondern an der Tatsache, dass sie die Erwerbstätigkeit ihrer Frauen zuliessen. Es wurde also nicht nur die Teilung rekonstituiert, sondern auch die Hierarchisierung des Rechtes von Männern und Frauen auf ihre Erwerbsarbeit. Indem zusätzlich die «Wesensmerkmale der Frau» bemüht wurden, um Eignung oder Nichteignung von Frauen für bestimmte Erwerbstätigkeiten nachzuweisen, wurde die gesellschaftlich zugelassene Erwerbsarbeit abgewertet. Denn die Eignung der Frauen wurde ja nicht aus einer Qualifizierung abgeleitet, sondern aus der «Natur» der Frau. «Natur» ist kein Verdienst und hat deshalb auch keinAnrecht auf Entschädigung. Arbeit von Frauen war also per definitionem unqualifizierte Arbeit. Anders gesagt: Jeweils gesellschaftlich erwünschte Erwerbsarbeit von Frauen musste als unqualifizierte «Frauenarbeit» konstituiert werden. Sollte diese Erwerbsarbeit aber für Männer möglich bleiben, musste es gelingen klarzumachen, dass die gleiche Erwerbsarbeit einen anderen Charakter annimmt, je nachdem, ob sie von einer Frau oder einem Mann ausgeübt wird. Es sind solche Tätigkeiten, die im Rahmen der «Doppelverdienerdebatte» den Frauen streitig gemacht wurden oder die sie unter erschwerten Bedingungen und schlechter Bezahlung ausüben mussten. Dies habe ich am Bieler Lehrerinnenbeispiel zu illustrieren versucht.

Die gleichen Mechanismen haben in der Zwischenkriegszeit auch in der sogenannten Rationalisierungsdiskussion eine Rolle gespielt. Forscherinnen, die den Diskurs über Arbeit von Frauen und Rationalisierung in der Weimarer Republik und unter dem Nationalsozialismus untersucht haben, sind zu Schlüssen gelangt, die den obigen vergleichbar sind. Sie haben festgestellt, dass die Bestimmung von industriellerArbeit als «qualifiziert» oder «unqualifiziert» ganz wesentlich entlang der Geschlechtersegregation in der Fabrik vorgenommen wurde. Ferner haben sie gezeigt, dass die «Frauenarbeit» als «unqualifizierte» definiert wurde, indem sie als den «natürlichen» Eigenschaften der Frau entsprechend klassiert

wurde. Fertigkeiten, die sich Arbeiterinnen aneigneten, um gewisse Arbeiten ausführen zu können, wurden als bei Frauen naturhaft angelegt behauptet, so dass ein lohnwirksamer Lern- oder Ausbildungsprozess negiert werden konnte. Nach diesen Forscherinnen war der Vorgang von Konstituierung und Rekonstituierung von Frauen- und Männerarbeit in der Industrie in der Zwischenkriegszeit deshalb so intensiv, weil die industriellen Prozesse rapide und massive Veränderungen erfuhren, Prozesse, die unter dem Begriff der Rationalisierung gefasst werden. Diese Rationalisierung habe die traditionelle Segregierung partiell aufgelöst und deshalb ihre Umformulierung nötig gemacht, denn sie habe zum Beispiel den massenweisen Einbezug von Frauen als Fliessbandarbeiterinnen anstelle der teureren Männer in weniger rationalisierten Abläufen bedeutet. (Männer-)gewerkschaftliche Widerstände gegen solche Neudefinitionen seien einer der Gründe gewesen für die Hilfe der Industrie bei der Errichtung des nationalsozialistischen Terrorregimes. Ob sich letztere Konsequenzen als Folgerungen halten lassen oder nicht, ändert an der Einsicht nichts, dass auch in der Rationalisierungsdebatte «Frauenarbeit» als «wesenhaft» und «unqualifiziert» konstituiert und «rationalisierte» Arbeit von Frauen dementsprechend schlecht entlöhnt wurde.[24]

«Doppelverdienertum»

Die Anfeindung der Erwerbstätigkeit verheirateter Frauen verstärkte sich Anfang der 30er Jahre.[25] Es kann davon ausgegangen werden, dass deutschschweizerische Politiker, die Massnahmen gegen die qualifizierte Berufsarbeit von Frauen verlangten, sich dank des dezidierten Angriffes gegen Qualifikation und qualifizierte Berufsarbeit von Frauen insbesondere in Deutschland in komfortabler Gesellschaft fühlten. Mit der Machtübernahme begannen die Nationalsozialisten, Studienplätze wie Beamtenstellen gezielt für Männer zu reservieren. Während verheiratete Frauen ihre Staatsstelle grundsätzlich einbüssten, wurden ledige Frauen in schlechter bezahlte Anstellungen abgedrängt.[26] Von einer reinen Nachahmung kann aber keinesfalls gesprochen werden, denn zum einen hatten die Anfeindungen verheirateter erwerbstätiger Frauen auch in der Schweiz nie ganz aufgehört.[27] Zum anderen erfolgten schon Ende der 20er Jahre wieder Vorstösse, die auf die Entlassung von Frauen aus dem Staatsdienst bei ihrer Verheiratung zielten. So hatte in der Stadt Bern der Arzt Eduard König bereits 1927 im Stadtrat einen Einschub in das Anstellungsgesetz verlangt, der die Entlassung der Lehrerin aus

dem Staatsdienst vorgeschrieben hätte, sobald sie heiraten würde.[28] Es wurden in den folgenden Jahren in verschiedenen städtischen und kantonalen Parlamenten Vorstösse eingereicht, die eine Überprüfung der Anstellungsverhältnisse verheirateter Frauen und die gesetzliche Verankerung einer «Doppelverdiener-Klausel» zum Ziel hatten. Im April 1933 erfolgte in der Stadt Bern ein Vorstoss mit mehr Nachdruck als jener Königs: 16 Stadträte unterzeichneten die Motion Anliker, in der folgendes festgehalten wurde: «Im Hinblick auf die schweren Krisenzeiten und die grosse Arbeitslosigkeit empfinden es weite Kreise der Bevölkerung als unbillig, dass Frauen, deren Ehegatten ein gutes Auskommen haben, als Lehrerinnen oder Beamtinnen im öffentlichen Dienste tätig sind. Der Gemeinderat wird daher ersucht, Bericht und Antrag darüber einzureichen, durch welche Massnahmen in der Verwaltung und in der Schule der Stadt Bern dem sogenannten Doppelverdienst von Ehegatten entgegengetreten werden kann. Wahlen von weiblichen Beamten und Lehrkräften sollten nur unter der Bedingung erfolgen, dass das Dienstverhältnis durch die Verheiratung aufgelöst wird. Wo schwerwiegende Gründe es rechtfertigen, soll indessen eine Weiterbeschäftigung oder Wiederanstellung während der Ehe zugelassen werden, jedoch bloss für so lange, als diese Gründe bestehen.»[29]

Schon im Januar des gleichen Jahres hatte der Regierungsrat des Kantons Bern den Beschluss gefasst, keine verheirateten Frauen mehr anzustellen. Ferner sollten die einzelnen Verwaltungseinheiten darüber berichten, wie viele «Doppelverdienerinnen» beschäftigt seien und in welcher Stellung.[30] Das Ergebnis dieser Umfrage präsentierte die Direktion des Innern wie folgt: Die absolute Mehrheit aller verheirateten Beamtinnen oder weiblichen Angestellten befand sich entweder in Stellungen, die nicht von Männern eingenommen werden konnten, oder ihre Familien waren auf das Einkommen der Frau dringend angewiesen. «Nur bei 4 Frauen rechtfertigte sich eine Einsprache», so hielt der Verwaltungsbericht von 1933 fest und schloss ab: «Diese 4 Fälle sind seither unseres Wissens erledigt worden, entweder durch Tod des einen Ehegatten oder durch Verzicht der Frau auf weitere berufliche Tätigkeit.» Für den Regierungsrat war deshalb das Thema zu diesem Zeitpunkt vom Tisch.[31]

Der Bericht des Gemeinderates der Stadt Bern in Beantwortung der Motion Anliker hatte einen ganz ähnlichen Wortlaut. Der Gemeinderat war der Auffassung, dass das Ergebnis der von ihm veranlassten Enquête die Revision (des entsprechenden Gesetzes) nicht rechtfertige und lehnte diese deshalb ab. Er führte kommentierend aus: «Die Frau hat ebenfalls ein Recht auf eine selbständige

Existenz. Bei den bestehenden Verhältnissen wird der Gemeinderat der Erwartung Ausdruck geben, dass, wenn nicht besondere schwerwiegende Gründe für den Fortbestand des Doppelverdienstes sprechen, die verheirateten Beamtinnen und Lehrerinnen ihre Stelle künden und zurücktreten. Er erwartet also Verständnis für die gegenwärtige Lage ihrer stellenlosen Kolleginnen. Wird die Konsequenz nicht gezogen, so wird bei Ablauf der Amtsperiode jeder einzelne Fall genau untersucht, und in allen denjenigen Fällen, wo nicht spezielle Gründe vorliegen, wird vorbehalten, von einer Wiederwahl Umgang zu nehmen.»[32]

Der Umgang des städtischen wie des kantonalen Parlamentes und der jeweiligen Regierungen mit dem «Doppelverdienertum» war völlig analog: der parlamentarische Vorstoss sprach jeweils von der grossen Ungerechtigkeit des «Doppelverdienertums» und forderte zugunsten einer Linderung der Arbeitslosigkeit die Entfernung verheirateter Frauen aus dem Staatsdienst. Die Argumentationsbasis der Parlamentarier, die den Vorstoss machten, erweist sich als gleich wie diejenige bei der weiter oben erläuterten Bieler Debatte Anfang der 20er Jahre: Der Angriff auf die Erwerbstätigkeit verheirateter Frauen basierte vorerst darauf, dass eine Frau grundsätzlich kein Recht auf Erwerbsarbeit besass; es konnte ihr nur aus bestimmten Gründen zugebilligt werden. Einer ledigen Frau war dieses Recht zugesprochen, denn sie – ich zitiere aus obigem Zitat – «hat ebenfalls ein Recht auf eine selbständige Existenz». Diese Selbständigkeit der Frau hatte die eingeschränkte Bedeutung, dass diese ihren Unterhalt durch Arbeit sicherstellen durfte, um nicht von staatlicher Unterstützung abhängig zu werden. Sie bedeutete nicht, dass Frauen ungeachtet ihres Zivilstandes ein Anrecht auf wirtschaftliche Eigenständigkeit hatten. Der Angriff auf die Erwerbstätigkeit verheirateter Frauen stützte sich darauf, dass eine Frau grundsätzlich kein Recht auf Erwerbsarbeit besass, da die Frau normalerweise verheiratet zu sein hatte und dann als versorgt galt. Sollte sie die Norm nicht erfüllen, das heisst sollte sie ledig sein oder einen Ehemann haben, der sie nicht versorgen konnte, hatte sie das Anrecht, ja die Pflicht, nicht fürsorgeabhängig zu sein, sondern ihr Leben zu verdienen. Erwerbstätigkeit wurde einer verheirateten Frau im übrigen dann zugebilligt, wenn eine bestimmte Arbeit als «Frauenarbeit» definiert werden konnte. Dies implizierte, dass diese spezifische Tätigkeit als der Frau «gemäss», da ihrem «Wesen entsprechend», definiert wurde; sie war deshalb gleichgesetzt mit unqualifizierter Arbeit. Wenn nun aber Frauen als Beamtinnen im Staatsdienst oder als Lehrerinnen tätig waren, bewegten sie sich in einem Feld von «Arbeit», also qualifizierter, Ausbildung erheischender Tätigkeit (die selbstredend als für Män-

ner bestimmt definiert war). In solchen Bereichen aber hatten weibliche Erwerbstätige kein Recht auf Arbeit.

Während diejenigen, die das «Doppelverdienertum» angriffen, diesen Zusammenhang bestritten – ob aus taktischen Gründen oder mangelnder Analysefähigkeit bleibe dahingestellt – schätzten die Frauenorganisationen, die sich in die Auseinandersetzung mit Stellungnahmen und Petitionen einschalteten, die Kritik am «Doppelverdienertum» von allem Anfang an als Angriff gegen das Recht der Frauen auf Arbeit ein. So formulierten etwa die «Bieler Frauen» in ihrer Eingabe an die Gemeindebehörden der Stadt Biel 1935: «Wir Frauen sind uns der Schwere der Krise wohl bewusst und sind stets bereit, soviel an uns liegt, zu deren Linderung beizutragen. Aber gegen die angestrebte Art der Krisenbekämpfung müssen wir uns aus *prinzipiellen Gründen* [Hervorhebung, B. Z.] wehren. *Das Recht auf Arbeit, das Recht auf unbeschränkte Freiheit in der Wahl und Ausübung ihres Berufes* steht der Frau heute unbedingt zu. Sie darf sich auch nicht aus ihrem Berufe verdrängen lassen, um der kommenden weiblichen Generation diese Rechte, die sie tapfern Vorkämpferinnen verdankt, zu wahren.»[33]

Hedwig Schudel hingegen, die Leiterin der Frauenorganisation der Nationalen Front, sah zwischen dem Angriff auf das «Doppelverdienertum» und dem grundsätzlichen Recht auf Erwerbstätigkeit von Frauen keinen Zusammenhang, als sie im gleichen Jahr die Eingabe ihres Parteigenossen Tobler im Zürcher Stadtparlament verteidigte. Sie schrieb, Vorwürfe seien nicht gerechtfertigt, «die in der Anregung nur ein Angriff auf die Frauenarbeit schlechthin sehen wollen, denn die Anregung richtete sich nicht gegen die Frau, sondern *gegen das Doppelverdienertum als solches* […]». «Alle jene Auffassungen aber, die in *frauenrechtlerischer* Art und Weise einseitig die Interessen der Frau verteidigen und damit am Kernpunkt der Sache vorbeisehen, verdienen mit aller Schärfe zurückgewiesen zu werden.»[34]

Die «Nationale Front» definierte allerdings «Doppelverdienertum» anders, als der Begriff dann im parlamentarischen Diskurs etabliert wurde: Sie sah auch in Männern mit einträglichen Nebenbeschäftigungen «Doppelverdiener», subsumierte damit den Erwerb von Ehefrauen unter die Einkünfte eines Paares, die über ein ausreichendes Grundeinkommen des Ehemannes hinausgehen. Diese Definition von «Doppelverdienertum» war in der öffentlichen Diskussion der Zeit wohl ebenso üblich wie die eingeschränkte, die sich nur auf die Ehefrauen bezog. Adam hatte es denn auch in seiner Dissertation zur «Doppelverdienertum»-Debatte als notwendig eingeschätzt, eine Begriffsbestimmung an den Anfang zu stellen. Eine solche Klärung dessen, worüber eigentlich geredet wurde, geschah nur selten. In

den Parlamenten wurde nicht definiert, sondern über den Diskurs selber der Gehalt des Schlagwortes «Doppelverdienertum» herauskristallisiert. Auch wenn einzelne Votanten in den Räten lukrativen Nebenerwerb von Männern angriffen, konnte sich diese Sichtweise des «Doppelverdienertums» doch nie lange halten. Diese Wortmeldungen basierten wie die Stellungnahme der «Nationalen Front» auf einer Kritik am «Luxus», an der «Bereicherung». Indem die Kritik am «Luxus» die Erwerbsarbeit der Ehefrau dem Einkommen des Mannes aufaddierte, machte aber auch sie das Recht der Frau auf Erwerbsarbeit abhängig vom Zivilstand und relativierte es damit.

Bürgerliche Parlamentarier griffen die Argumentation, die auf der Kritik am «Luxus» basierte, regelmässig als vom Neid diktiert an und leiteten die Diskussion jeweils erneut nur auf die Erwerbstätigkeit der Ehefrauen. Damit mussten die Kritiker des «übermässigen» Einkommens den Kampf gegen den sogenannten Frauenverdienst als den Teil ihrer Forderungen annehmen, den sie bei den bestehenden Kräfteverhältnissen durchsetzen konnten.

Die Organisationen erwerbstätiger Frauen hatten trotz und auch wegen der Sichtweise Hedwig Schudels und anderer «Doppelverdienertum»-Definitionen allen Grund, ihre eigene Analyse als richtig anzusehen. Denn auf den Angriff auf die «Doppelverdienerinnen» folgte meist die Attacke gegen die Erwerbstätigkeit von Frauen überhaupt. So brachte Grossrat Neuenschwander 1935 sein Postulat vor, in dem er die Anstellung von Frauen grundsätzlich zur Debatte stellte; er regte an zu untersuchen, «wie weit die Einstellung weiblicher Arbeitskräfte in den Verwaltungen und Betrieben den Stand der Arbeitslosigkeit beeinflusst. Er [der Regierungsrat, B. Z.] hat ferner zu prüfen, ob nicht durch eine gesetzliche Regelung eine Einschränkung der Einstellung weiblicher Arbeitskräfte zu erreichen sei, um dadurch eine vermehrte Beschäftigung männlicher Arbeitsloser und eine Verminderung der Arbeitslosigkeit zu ermöglichen.»[35]

Interessant an allen diesen Vorstössen ist, dass sie überwiesen wurden, obwohl die Parlamentarier, die ihre Vorbehalte anmeldeten, zahlreich waren. Interessant ist ferner, wie dann die Regierungen mit diesen Vorstössen verfuhren. Sie waren jeweils der Ansicht, dass ein gesetzliches Arbeitsverbot für verheiratete Frauen den Aufwand einer Revision der Gesetzgebung nicht rechtfertige, da es ja auch nicht so viele Fälle betreffe. Dennoch klärten sie die Verhältnisse in den Verwaltungen ab. Sie sprachen sich immer dafür aus, bei jeder einzelnen angestellten Frau zu überprüfen, ob ihr als individuellem Fall das Recht auf die Arbeit, die sie innehatte, zugesprochen werden sollte. Sie gaben sich damit ein Gehabe des

Wohlwollens, mittels welchem sie individuelle Härten vermeiden wollten. Wohlwollen aber ist nur dort erwünscht und nötig, wo Rechte nicht bestehen.[36] Mit ihrem Versprechen, einzelne Fälle wohlwollend zu prüfen, stellten sich also auch die Regierungen an die Seite der Parlamente und stützten deren Angriff auf die qualifizierte Erwerbsarbeit von Frauen.

Wenn nun überprüft wird, in welchen Fällen Regierungen als Arbeitgeber zur Überzeugung gelangten, eine bestimmte verheiratete Frau dürfe erwerbstätig bleiben, ergibt sich folgendes: In keinem Fall wurde die rein persönliche Situation der Frau in Betracht gezogen. Vielmehr wurde zum einen beurteilt, ob es sich bei der Stelle, welche die Frau innehatte, um eine handelte, die als «Frauenarbeit» klassiert war. Darunter konnten Tätigkeiten als Heim- oder Konviktleiterinnen, Hausmütter und so weiter verstanden werden. Bei Lehrerinnen war es eine Anstellung in einem kleinen Dorf, die zusammen mit jener des Lehrergatten erfolgte, weil sich dort Ehepaaranstellungen als einzige Möglichkeit, stabile und von der Dorfgemeinschaft moralisch akzeptierte Verhältnisse zu schaffen, bewährt hatten.[37] Neben der Ausübung von «Frauenarbeit» galten zum anderen Anstellungen als berechtigt, wenn der «Frauenverdienst» für den Unterhalt der Familie notwendig war.

Angesichts der wenigen Fälle weiblicher Staatsangestellter, die im Gefolge solcher Debatten «gelöst» werden mussten, stellt sich die Frage, ob sich die Initianten der Vorstösse über die effektive Beschäftigungssituation in der Verwaltung und im Lehrkörper derart täuschten oder ob es ihnen gar nicht wichtig war, wie wenige weibliche Angestellte direkt betroffen waren. Das Erstaunen darüber, wie wenige «Doppelverdienerinnen» überhaupt ausgemacht werden konnten, hielt sich bei den betreffenden Parlamentariern zumindest sehr in Grenzen. Der freisinnige Motionär Anliker behauptete zwar, er sei «überrascht, dass in der Gemeindeverwaltung nur so wenige Fälle von Doppelverdienern sind».[38] Aber dies veranlasste ihn in keiner Weise, von seinem Anliegen abzurücken. Auch Neuenschwander, der das Postulat im Grossen Rat verantwortete, verwischte Einsichten aus den regierungsrätlichen Abklärungen, indem er erklärte: «Wenn nun durch die Untersuchungen dargetan wurde, dass die gehegten Ansichten in der Tat etwas übertrieben waren, so hat doch auf der andern Seite dieses Postulat seinen Zweck erreicht. Wenn die Untersuchung abklärend gewirkt und zur Beseitigung von Missständen veranlasst hat, ist das, was ich mit diesem Postulat bewirken wollte, erreicht.»[39]

Die Frage stellt sich also, was denn die Parlamentarier mit der Überweisung genannter Vorstösse eigentlich beabsichtigten. Bei den bürgerlichen Initianten und Mitunterzeichnern handelte es sich um gutausgebildete Berufsleute respek-

tive zu einem guten Teil um Akademiker in guten Stellungen, die auf Kosten der Arbeit von Frauen Arbeitslosen Anstellungen zu verschaffen behaupteten: Berufliche Tätigkeiten wie Gerichtssekretär, Arzt, Notar, Apotheker, Handelsredaktor, Gymnasiallehrer sprechen für sich, – und die Liste liesse sich fortsetzen.[40] Angesichts dieser illustren Gesellschaft mutet die Legitimationsbasis der Fröntler, die für ihre Vorstösse die stellenlosen kaufmännischen Angestellten mobilisierten, äusserst kleinbürgerlich an. Die «Nationale Front» als die Stimme der stellenlosen kaufmännisch ausgebildeten Männer versprach die Beseitigung der – weiblichen – Konkurrenz, und ihnen kam der Diskurs über «Doppelverdienertum» und «Krisenbekämpfung» sehr gelegen, um über die Wahrnehmung spezifischer Interessen aus diesen Kreisen ein Wählerpotential zu erschliessen.[41]

Die alleinige Zuständigkeit der Frauen für Hausarbeit und Erziehung

Die Gefährlichkeit des Diskurses über «Doppelverdienertum» für die Frauen ging über den unmittelbaren Kampf der wenigen betroffenen Frauen um ihre Anstellungen weit hinaus. Es zeigte sich darin die Abwehr qualifizierter Berufstätigkeit von Frauen und damit der Kampf gegen Ansätze, den Faktor Geschlecht auf dem Arbeitsmarkt zu überwinden. Die Auseinandersetzung um das «Doppelverdienertum» hatte über die auf den ersten Blick lächerliche Debatte über die Beschäftigung von einer Handvoll Frauen hinaus eine grundsätzliche Dimension im Rahmen der bürgerlichen Geschlechterordnung. Wenn eine Anstellung als qualifizierte und hochqualifizierte Berufstätige inskünftig nicht mehr über das Geschlecht mitgeregelt werden konnte, geriet zum einen die Erwerbsordnung, zum anderen auch die innerhäusliche Rollenzuweisung ins Wanken. Wenn eine Juristin ebensogut wie ein Jurist Richter werden konnte, war ihr nicht mehr von vornherein zuzumuten, alleine für Haushalt und Erziehung zuständig zu bleiben. Das heisst, die bis anhin sakrosankte Reproduktionsleistung *aller* Frauen stand zur Diskussion.[42] Diejenigen Politiker, die nicht nur Angehörige einer bürgerlichen Partei waren, sondern in Ausbildung, Beruf und Lebensstil die bürgerliche Geschlechterordnung geradezu idealtypisch verkörperten – ich habe sie oben genannt – waren also mehr als berufen, die «Ordnung» wiederherzustellen: Nicht nur waren sie in dieser Geschlechterordnung verankert, es waren auch die Frauen ihrer Schicht, die für sie zur direkten Bedrohung wurden. Zur direkten Bedrohung wurden sie einerseits als Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt, und andererseits, indem sie die quasi-

natürliche Zuweisung der Reproduktion ihrer Männer und ihrer Schicht in ihrer absoluten Geltung ablehnten. Unter dem Stichwort «Doppelverdienertum», das ja anfänglich durchaus eine Definitionsdimension hatte, welche die Einkünfte der bürgerlichen Karrieremänner mit hinterfragt und -beschnitten hätte, gelang es diesen, den Frauen unverhüllt die Richtung zurück ins Haus zu weisen. Wie sehr sie damit die Grundstrukturen der Gesellschaft wieder befestigten, lässt sich zum einen aus dem Verhalten des Kantonalbernischen Lehrerinnenvereines, zum anderen an der Haltung der SP ablesen.

Der Kantonalbernische Lehrerinnenverein bemühte sich zwar durch Petitionen und Gespräche mit Politikern und Behörden darum, den Besitzstand der Lehrerinnen zu wahren. Er gab auch stets dem Grundsatz Ausdruck, dass den Frauen das Recht auf Arbeit zukomme. Dennoch gaben andere Argumente den Ausschlag für den partiellen Erfolg ihrer Verhandlungen. Auch liess die Berufsvereinigung sich schliesslich auf die Ebene des Appelles an das Wohlwollen und die Menschlichkeit ziehen, um konkrete Probleme zu bewältigen. So berichtet das Vorstandsprotokoll vom 11. November 1933: «Frau Gloor macht aufmerksam auf die Vorgänge in Delsberg, die darauf hinzielen, die verheirateten Lehrerinnen ihres Amtes zu entheben. Dank den Bemühungen des Lehrersekretariates ist es gelungen, für die 3 verheirateten Lehrerinnen eine Karenzzeit bis 1941 zu erwirken, bis zu dem Zeitpunkt, da alle 3 Lehrerinnen pensionsberechtigt sind [sic!]. Diese Angelegenheit darf nicht aus dem Auge gelassen werden […].»[43] Es besteht kein Zweifel, dass der erreichte Kompromiss für die drei betroffenen Lehrerinnen ideal war, aber er war nur deshalb möglich, weil der Verband nicht auf der grundsätzlichen Verbindlichkeit einer Lehrerinnenwahl und damit auf gleichem Recht für Lehrerinnen wie für Lehrer bestanden hatte.

Die Sozialdemokratische Partei, welche die Zielsetzung der «Gleichberechtigung der Frau» im Programm hatte, kam anlässlich der Erheblichkeitsdiskussion der Motion Anliker in der Stadt Bern nicht über ein grundsätzliches Bekenntnis und die Diskussionsverweigerung hinaus. Ihr Sprecher formulierte: «Eine einseitige Stellungnahme gegen die erwerbenden, weiblichen Arbeitskräfte lehnt die Sozialdemokratische Stadtratsfraktion grundsätzlich ab, da sie auf dem Boden der Gleichberechtigung der Geschlechter steht.»[44] Er erklärte, dass die Partei sich an dieser Diskussion nicht beteiligen werde. Ein Einstehen für die Rechte der Frauen wäre in diesem Falle vordergründig auf die Verteidigung relativ gut gestellter Frauen hinausgelaufen; dies war offenbar angesichts der Arbeitslosigkeit und materiellen Bedrängnis so vieler Wähler und angesichts der Konkurrenz der

Nationalen Front für die Sozialdemokratische Partei trotz Grundsatzerklärungen bezüglich Frauenemanzipation undenkbar.

Die Kampagne gegen das auf gutverdienende Frauen zurückdefinierte «Doppelverdienertum» kann deshalb auch verstanden werden als eine gesellschaftliche Disziplinierung jener Männer, welche die geltende Geschlechterordnung nicht mehr akzeptierten, sei es, indem sie wie die genannte Partei politisch für Gleichberechtigung einstanden, sei es aber insbesondere auch, indem sie selbst ihre Ehefrauen als qualifizierte Berufstätige stützten und ihre eheliche Beziehung anders gestalten wollten, als es die Männergesellschaft als Ganzes vorgesehen hatte und akzeptierte. Die Kampagne steht damit in einem Strom von Bemühungen in der Zwischenkriegszeit, die im Ziel der Wiederherstellung und Zementierung der rollengeteilten, hierarchisch organisierten Familie als dem Kern des bürgerlichen Staates (als einer Männergemeinschaft) zusammenliefen.

Anmerkungen

1 *Die Front*, Nr. 127 vom 3. 6. 1935.

2 Philipp Etter, «Dank an die Schweizer Frau», in Hans Rudolf Kurz (Hg.), *Die Schweiz im Zweiten Weltkrieg. Das grosse Erinnerungswerk an die Aktivdienstzeit 1939–45*, Thun 1962, 391 f.

3 Die heftige Kampagne gegen das sog. Doppelverdienertum hat in der Literatur bisher kaum Beachtung gefunden. Der Jurist Werner Adam allerdings hat als Zeitgenosse die Argumente für und wider das sog. Doppelverdienertum zusammengestellt und auf ihre Wurzeln hin befragt: Werner Adam, *Frauenarbeit und sogenanntes Doppelverdienertum*, Bern 1944. Vgl. neu auch den Vergleich von Anne-Lise Head-König, «La controverse sur les femmes mariées et l'emploi public dans l'entre-deux-guerres en Grande-Bretagne et en Suisse: Jalons pour une étude comparative de l'évolution des emplois féminins dans l'administration publique en Europe», in: *Mélanges Paul Bairoch* (in Vorbereitung).

4 Für die Entwicklung der Erwerbsarbeit von Lehrerinnen in Deutschland vgl. Doris Kampmann, «‹Zölibat – ohne uns!› – Die soziale Situation und politische Einstellung der Lehrerinnen in der Weimarer Republik», in Frauengruppe Faschismusforschung (Hg.), *Mutterkreuz und Arbeitsbuch. Zur Geschichte der Frauen in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus*, Frankfurt a. M. 1981, 79–104; Erika Said, «Zur Situation der Lehrerinnen in der Zeit des Nationalsozialismus», in Frauengruppe Faschismusforschung (wie Anm. 4), 105–130. Für die Beamtinnen vgl. Claudia Hahn, «Der öffentliche Dienst und die Frauen – Beamtinnen in der Weimarer Republik», in Frauengruppe Faschismusforschung (wie Anm. 4), 49–78.

5 Harriet Bradley, *Men's Work, Women's Work. A sociological History of the Sexual Division of Labour in Employment*, University of Minnesota Press Minneapolis 1989, 212. Claudia Goldin, *Understanding the Gender Gap*, New York 1990, 301.

6 Rosmarie Fehrer, *Die Frau als Angestellte in Wirtschaft und Verwaltung Österreichs […],*

Linz 1989, 218–221. Vgl. auch Karin Berger, *Zwischen Eintopf und Fliessband. Frauenarbeit und Frauenbild im Faschismus. Österreich 1938–1945*, Wien 1984, 55–58.

7 Vgl. Said (wie Anm. 4); Fehrer (wie Anm. 6), 221; Berger (wie Anm. 6), 55 f.; Adam (wie Anm. 3), 44, 48, 69 f. Für die Diskussionen in Frankreich vgl. Christine Bard, *Les filles de Marianne. Histoire des féminismes 1914–1940*, Paris 1995, 71 f., 167 f., 320–329.

8 Vgl. dazu Regina Wecker, «Von der Langlebigkeit der ‹Sonderkategorie Frau› auf dem Arbeitsmarkt. Frauenerwerbstätigkeit 1880–1980», in Marie-Louise Barben, Elisabeth Ryter (Hg.), *Verflixt und zugenäht! Frauenberufsbildung – Frauenerwerbsarbeit 1888–1988*, Zürich 1988, 45–54. Regional gab es abweichende Entwicklungen: So wurden in der rationalisierten Uhrenindustrie der Region Biel v. a. Frauen angestellt, als Mitte der 30er Jahre die Konjunktur wieder anzog. *Geschäftsberichte und Gemeinderechnungen der Stadt Biel*, 19. 1927–37. 1945.

9 Zum Verhältnis von Macht und Diskursbestimmung vgl. Joan W. Scott, «Gender: Eine nützliche Kategorie der historischen Analyse», in Nancy Kaiser (Hg.), *Selbst bewusst. Frauen in den USA*, Leipzig 1994, 27–75. Zum Diskurs im übrigen Michel Foucault, *Die Ordnung des Diskurses*, Frankfurt a. M. 1991; Michel Foucault, *Sexualität und Wahrheit, Bd. 1, Der Wille zum Wissen*, Frankfurt a. M. 1988; Jürgen Fohrmann, Harro Müller (Hg.), *Diskurstheorien und Literaturwissenschaft*, Frankfurt a. M. 1992, Bd. 1. Ausserdem Joan W. Scott, «Deconstructing Equality-versus-Difference: or, the Uses of Poststructuralist Theory for Feminism», *Feminist Studies* 14 (1988), 33–50.

10 Die Auffassungen von Head-König sind insofern zu stützen, als es sich bei der «Doppelverdienertum-Kampagne» um den Ausdruck der grundsätzlichen Aufrechterhaltung getrennter Sphären von männlicher und weiblicher Tätigkeiten in der Gesellschaft handelt, allerdings um den Preis einer Anpassung der Trennlinien an die veränderten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten, da gerade diese die Rekonstruktionsleistungen erforderlich machten. Head-König (wie Anm. 3).

11 Vgl. dazu Elisabeth Joris, Heidi Witzig, *Brave Frauen. Aufmüpfige Weiber. Wie sich die Industrialisierung auf Alltag und Lebenszusammenhänge von Frauen auswirkte (1820–1940)*, Zürich 1992, 153–181, und im Vergleich Heidi Rosenbaum, *Formen der Familie: Untersuchungen zum Zusammenhang von Familienverhältnissen, Sozialstruktur und sozialem Wandel in der deutschen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts*, Frankfurt a. M. 1984, 476–496.

12 Die relativ niedrigen Prozentzahlen, welche die erwerbstätigen Frauen gegenüber nichterwerbstätigen ausweisen, haben eine komplexe Entstehungsgeschichte. Zum einen wurde Erwerb von Frauen oftmals nicht als solcher ausgewiesen. Dies gilt für den ausserordentlich ausgedehnten Teilzeiterwerb, die stunden- oder tageweise Erwerbstätigkeit von Frauen als Wäscherinnen, Putzerinnen, Ladenpersonal u. a. m., in späteren Zeiten selbst der Teilzeiterwerb in Industrie und insbesondere Büro. Ferner wurde Heimarbeit vielfach nicht zuletzt von den Frauen selbst aus Statusgründen versteckt. Die Mitarbeit im Geschäft des Ehemannes oder Vaters wurde ausserdem vielfach nicht als Tätigkeit eingestuft, die Erwerbscharakter hat, weil kein separater Verdienst ausgewiesen wurde. Dass andere Tätigkeiten von Frauen von vornherein nicht als Erwerbstätigkeit, sondern als Arbeiten definiert wurden, die Frauen «wesensgemäss» zu ihren «natürlichen» unentgeltlichen Aufgaben zu zählen haben, ist direktes Produkt gesellschaftlicher Machtlosigkeit von Frauen. Hier können Betreuungsleistungen an Verwandten und ehrenamtliche Tätigkeiten in der öffentlichen Fürsorge eingeordnet werden, die teilweise beträchtliches Engagement verlangten und durchaus als ausserhäusliche Tätigkeit gesehen werden können. Vgl. dazu auch Regina

Wecker, *Arbeit im Lebenszusammenhang von Frauen: Vorstellungen, Normen und Wirklichkeiten im Kanton Basel-Stadt 1870–1910*, Habil. Basel 1992 Ms., 29–36, 62–93.

13 Head-König ist davon ausgegangen, dass die «Doppelverdienertum-Debatte» in einen direkten Zusammenhang zur Zu- und Abnahme der weiblichen (verheirateten) Beschäftigten der öffentlichen Verwaltungen, ja schliesslich der Arbeitsmarktsituation für Frauen überhaupt, gesetzt werden könne. Diese unmittelbare Beziehung scheint mir aber bezogen auf die Verwaltungen gerade nicht gegeben, für die gesamte Beschäftigungssituation der Frauen in ihrer möglichen Kausalität nicht beweisbar. Vgl. Head-König (wie Anm. 3).

14 Schuldirektor Chopard, Biel, an den Schuldirektor von Zürich, 1. 12. 1922. Stadtarchiv Biel 1901-25.1246.

15 Schuldirektor Chopard an den Gemeinderat und den Stadtrat von Biel, 22. 12. 1922. Stadtarchiv Biel 1901-25.1246.

16 Auszug aus dem Stadtratsprotokoll vom 18. 10. 1923. Stadtarchiv Biel 1901-25.1246.

17 Bericht und Antrag der Zentralschulkommission an die städtische Schuldirektion, zuhanden des Gemeinderates vom 7. 9. 1923; Auszug aus dem Stadtratsprotokoll vom 18. 10. 1923. Stadtarchiv Biel 1901-25.1246.

18 Auszug aus dem Stadtratsprotokoll vom 18. 10. 1923. Stadtarchiv Biel 1901-25.1246.

19 Unter Frauenberuf wurde eine Erwerbstätigkeit verstanden, die (meist ausschliesslich) Frauen ausübten, weil davon ausgegangen wurde, dass ihr sog. Geschlechtscharakter sie zu dieser Tätigkeit befähige. Vgl. zur Konstruktion und zur Charakterisierung des Geschlechtscharakters Karin Hausen, «Die Polarisierung der ‹Geschlechtscharaktere› – Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben», in Werner Conze (Hg.), *Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas*, Stuttgart 1976, 363–393.

20 Kl. Wacker, Präsidentin der Bieler Sektion, an den Vorstand des Kantonalbernischen Lehrerinnenvereines, 17. 3. 1923. Gosteli-Archiv, Kantonalbernischer Lehrerinnenverein, Sektion Biel.

21 In der Stadt Bern betrug die Grundbesoldung der Lehrerinnen gut 88 % des Lehrerlohnes. Besoldungsregulativ, in Kraft ab 1. Januar 1919, zuzüglich Teuerungs- und Nachteuerungszulagen. Vgl. *Verwaltungsbericht der Stadt Bern für das Jahr 1919*, 61.

22 Kantonales Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 21. März 1920. Rückwirkend in Kraft gesetzt auf 1. Januar 1920. Die vorherige gesetzliche Regelung hatte den Frauen nur gut 62 % des Männergrundlohnes zugesprochen (Gesetz betreffend die Besoldung der Primarlehrer vom 31. Oktober 1909). Das Gesetz von 1920 sah vor, dass grössere Gemeinden eigene Besoldungsregelungen auf der Grundlage des kantonalen Gesetzes einführen konnten. Zur Diskussion von 1923 vgl. Wacker (wie Anm. 20).

23 Wacker (wie Anm. 20); Lehrerinnenverein Biel an die Sektion Biel des Bernischen Lehrervereins Biel, 24. 1. 1929; Ders., 15. 2. 1929. Gosteli-Archiv, Kantonalbernischer Lehrerinnenverein, Sektion Biel.

24 Vgl. Annemarie Tröger, «Die Planung des Rationalisierungsproletariates. Zur Entwicklung der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung im Nationalsozialismus», in Annette Kuhn, Jörn Rüsen (Hg.), *Frauen in der Geschichte, Bd. 2, Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Beiträge zur Sozialgeschichte der Frauen vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart*, Düsseldorf 1982, 245–298. Ausserdem: Gabrielle Wellner, «Industriearbeiterinnen in der Weimarer Republik: Arbeitsmarkt, Arbeit und Privatleben 1919–1933», *Geschichte und Gesellschaft* 7 (1981), 534–554; Tim Mason, «Women in Nazi Germany»,

History Workshop 1 (1976), 74–113; Ders., «Women in Germany 1925–1940: Family, Welfare und Work», *History Workshop* 2 (1976), 5–32; Dörte Winkler, *Frauenarbeit im «Dritten Reich»*, Hamburg 1977. Zur Rationalisierungsbewegung in der Schweiz vgl. Rudolf Jaun, *Management und Arbeiterschaft. Verwissenschaftlichung, Amerikanisierung und Rationalisierung der Arbeitsverhältnisse in der Schweiz 1873–1959*, Zürich 1986. Seine Aussagen zur gewerkschaftlichen Haltung sind leider nicht bezogen auf geschlechtsdifferente Rationalisierungsprozesse.

25 Adam dokumentierte diese Kampagnen in seiner Dissertation. Folgt man dieser, waren die Auseinandersetzungen insbesondere in Bern und Zürich heftig. Adam (wie Anm. 3). In der *Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3. 19. und 20. Jahrhundert*, Zürich 1994, 315, wird die Auseinandersetzung in Zürich in die gesamtgesellschaftlichen Auseinandersetzungen im Kanton eingebettet.

26 Vgl. dazu die Literatur in Anm. 4.

27 Vom Moment an, in dem Frauen in staatliche Büros eindrangen, war ihre dortige Tätigkeit umstritten. Die Arbeit von Yvonne Bühlmann, Kathrin Zatti belegt, wie die Telefon- und Telegrafenbeamten in ihrem Kampf gegen die weibliche Konkurrenz zum einen die Abschaffung des Beamtenstatus für Frauen erreichten, und zum anderen die Norm durchsetzten, dass Frauen bei Verheiratung entlassen wurden. Yvonne Bühlmann, Kathrin Zatti, *«Sanft wie eine Taube, klug wie eine Schlange und verschwiegen wie ein Grab …». Frauen im schweizerischen Telegrafen- und Telefonwesen 1870–1914*, Zürich 1992.

28 Motion Dr. E. König: «Der Gemeinderat wird eingeladen, dem Stadtrat Bericht und Antrag einzureichen, ob nicht in die Ausschreibung von Lehrerinnenstellen, solange notwendig, der Passus aufzunehmen sei: Im Falle der Verheiratung hat die Lehrerin von ihrer Stelle zurückzutreten.» *Protokolle der Sitzungen des Stadtrates des Jahres 1927*, Sitzung vom August 1927. Vgl. auch *Protokolle der Sitzungen des Stadtrates des Jahres 1933*, 52.

29 Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 7. April 1933, Trakt. 12. Motion Dr. P. Anliker betrifft Doppelverdiener, eingereicht am 4. 3. 1932 (15 Mitunterzeichner), *Protokolle der Sitzungen des Stadtrates des Jahres 1933*, 51.

30 Regierungsratsbeschluss vom 17. 1. 1933: «Milderung der Arbeitslosigkeit». *Regierungsratsbeschlüsse* des Jahres 1933. *Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern 1936*, Postulat Neuenschwander betrifft die Verwendung weiblicher Arbeitskräfte im Staatsdienst, Antwort des Regierungsrates vom 14. Mai 1936, 74.

31 Verwaltungsbericht von 1933, Direktion des Innern, zit. in *Tagblatt* (wie Anm. 30), 74 f.

32 Vgl. Anm. 29.

33 Eingabe der Bieler Frauen an die Gemeindebehörden der Stadt Biel, «Requête des femmes biennoises aux autorités de la ville de Bienne», Biel, im Februar 1935, Gosteli-Archiv, Kantonalbernischer Lehrerinnenverein, Sektion Biel.

34 Hedwig Schudel, «Grundsätzliches zur Frage des Doppelverdienertums», *Die Front*, Nr. 274 vom 23. November 1935.

35 Motion Neuenschwander vom 17. 12. 1935, *Tagblatt* (wie Anm. 30), 754 f.

36 Vorstandssitzung des Kantonalbernischen Lehrerinnenvereins vom 26. November 1932: Die Regierung «hat sich da über die Anstellung einer verheirateten Lehrerin ausgesprochen, im Ganzen nicht in unwohlwollender Weise […]». Gosteli-Archiv, Kantonalbernischer Lehrerinnenverein, Protokolle 20. 9. 1930–30. 4. 1944.

37 Ganz ähnliche Argumente wurden in Frankreich an der Wende zum 20. Jahrhundert verwendet, um (angehende) Lehrerinnen zu ermuntern, eine Ehe mit einem Lehrer einzugehen. Vgl. die Darlegung der entsprechenden Diskussion und ihrer Verknüpfung mit der

sozialen Realität von Lehrerinnen von Leslie Page Moch, «Government Policy and Women's Experience: The Case of Teachers in France», *Feminist Studies* 14 (1988), 301–324.

38 Diskussion der Motion Anliker betrifft Doppelverdiener vom 7. April 1933. *Protokolle der Sitzungen des Stadtrates des Jahres 1933*, 56.

39 *Tagblatt* (wie Anm. 30), 74 f.

40 Neben dem promovierten Juristen und eidgenössischen Beamten Anliker unterzeichneten z. B. dessen Motion die folgenden 15 Personen: Dr. Steinmann: Generalsekretär; R. Kuhn: Gerichtspräsident; O. Peter: Gerichtspräsident; E. Sieber: Buchdrucker; Marti: Notar; O. Schwab: Apotheker; Dr. M. Zeller: Gymnasiallehrer; Dr. jur. Egger: Handelsredaktor; F. Kropf: Quartieraufseher; E. Bergmann: Zentralsekretär des Bankbeamtenpersonals; A. Beutler: Techniker; A. Wey: gewesener Lokomotivführer; Dr. O. Kehrli: Obergerichtsschreiber; Seematter: Zentralsekretär; E. Lutz: Redaktor. Motion Anliker betreffend Doppelverdiener, *Protokolle der Sitzungen des Stadtrates des Jahres 1933*, Sitzung vom 7. April 1933. Grossrat Neuenschwander war Tierarzt. Stadtrat König, der den ersten, oben zitierten Vorstoss in Bern unternahm, war Arzt.

41 «Die Nationale Front in Bern u. Basel», *Die Front*, Nr. 20 vom 9. März 1934.

42 Das *Schweizerische Zivilgesetzbuch* schrieb die Hausarbeit verbindlich als Pflicht der verheirateten Frau vor.

43 Vgl. Anm. 36.

44 Vgl. Anm. 29.